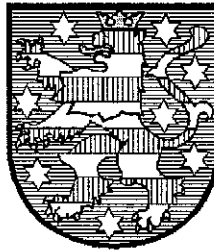


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn C ,

- Kläger -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. ,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gutmann als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **30. März 2023** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.11.2020 mit dem Az. 8085973-163 verpflichtet, den Kläger
-

- als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
  3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.d. jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Der am 1997 geborene Kläger ist türkischer Staats- und Volkszugehörigkeit sowie islamischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste am 23.02.2020 mit einem Spezialpass (grüner Pass) auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) am 30.06.2020 trug er im Wesentlichen Folgendes vor: Durch seine Familie sei er mehr oder weniger in der Hizmet-Bewegung drin gewesen. Sein Vater, sein Großvater und seine Tante seien Mitglieder gewesen. Mitgliederausweise habe es jedoch nicht gegeben. Seine Mutter und sein Vater seien zu Gesprächsrunden der Hizmet-Bewegung gegangen. Die entsprechende Institution habe „Tesda“ geheißen. Dort unterhalte und diskutiere man, der Erfahrenste lese etwas aus einem Buch und es gebe Erläuterungen und Hinweise. Außerdem werde Kuchen und Börek gereicht. Als Kind habe er beispielsweise Gedichte gelernt und diese dann bei den Gesprächen aufsagen müssen. So sei er in den Gesprächsrunden der Hizmet-Bewegung mit aufgewachsen. In der sechsten, siebten und achten Klasse habe ihn sein Vater in die Vorbereitungskurse der Bewegung geschickt. Der wichtigste Teil der Bewegung sei, den Islam als Dialog und gegenseitigen Respekt zu vermitteln. Er selbst würde sich als Sympathisant der Bewegung bezeichnen. Die Bewegung sei momentan in einer schlechten Situation und zersplittert, in der Türkei sogar total zerfallen. Er unterstütze sie nach wie vor. Engagiert habe er sich für die Bewegung jedoch nicht.

Als Kind habe er Polizist werden wollen. Daher habe er – zusammen mit ca. 800 anderen Schülern – das Polizei-College besucht. Dieses sei mit einem Gymnasium gleichzustellen. Nach dem Korruptionsskandal sei die Schule dann direkt in den Blickpunkt der AKP-Regierung geraten.

Daher habe es an der Schule dann plötzlich die AKP-Befürworter und die Nicht-Befürworter gegeben. Die Verwaltungsangestellten der Schule seien durch AKP-treue Personen ausgetauscht worden. Obwohl die AKP-Befürworter in der Minderheit gewesen seien, hätten sie psychischen Druck auf die anderen, zu denen auch er gehört habe, ausgeübt. Die AKP habe während dieser Zeit versucht, die Schule zu schließen. Dies sei dann im Frühjahr 2015 mithilfe eines Parlamentsgesetzes, das „inneres Sicherheitspaket“ hieß, geschehen. Aus diesem Grund habe er dann auf ein normales Gymnasium wechseln müssen und dort seinen Abschluss gemacht. In der Bevölkerung sei dann der Eindruck erweckt worden, dass Personen, die die Polizeischulen besuchten, zusammen mit anderen einen Parallelstaat aufzubauen versuchten. Nach dem Besuch des Gymnasiums habe er begonnen, an der Universität Ankara Jura zu studieren. Auf die Prüfungen habe er sich in den Häusern der Hizmet-Bewegung vorbereitet. Nach dem Putschversuch habe er den Kontakt zu Leuten, die in diesen Häusern wohnten, jedoch gemieden. Dennoch sei er auch während seines Studiums aufgrund seiner Vergangenheit in der Hizmet-Bewegung schräg angeschaut und quasi ausgegrenzt worden. Trotz des Putschversuchs habe er sein Studium bis zum letzten Jahr weitergeführt. Von vielen Studenten, die vor ihm den Abschluss gemacht hätten, habe er gehört, dass sie keine Berechtigung bekommen hätten, als Rechtsanwalt eingetragen zu werden, weil sie zuvor an einem Polizei-College gewesen seien. Dies habe ihn jedoch ebenfalls nicht aufgeben lassen. Infolge der Corona-Pandemie habe er die Prüfung sodann aus Deutschland ablegen können und das Studium damit quasi beendet. Seinen Titel habe er aber noch nicht überreicht bekommen.

Ungefähr im November 2019 habe er erfahren, dass gegen bestimmte Personen, die auf dem Polizei-College gewesen und ins Visier geraten seien, ermittelt würde und viele davon verhaftet würden. Daher sei er im November zusammen mit einem Freund namens [REDACTED] ins Justizzentrum in Ankara gegangen, um dort herauszufinden, ob gegen sie ermittelt werde. Man habe ihm einen Zettel mit einem Aktenzeichen und den Namen eines Staatsanwalts gegeben. Dies habe bedeutet, dass gegen ihn ein Verfahren vorliege. In UYAP könne man dieses Ermittlungsverfahren nicht sehen, weil es als „geheim“ eingestuft sei. Sie hätten dann den Staatsanwalt aufgesucht und um weitere Informationen gebeten. Er habe grob zu ihnen gesagt, dass deren Verfahren geheim seien und er ihnen keine Informationen dazu geben könne und sie danach quasi rausgeschmissen. Auf der Etage hätten alle Staatsanwälte wegen Straftaten mit Terrorismusbezug ermittelt. Am 07.02.2020 seien die ersten Personen in Untersuchungshaft genommen worden. Man habe auch versucht, seinen Freund [REDACTED] festzunehmen. Dieser habe sich dann am 09.02.2020 bei der Polizei gestellt und sei bis zum 17.02.2020 in Untersuchungshaft gewesen.

Dort sei er vernommen worden. Ihm sei vorgeworfen worden, Mitglied einer bewaffneten terroristischen Vereinigung zu sein. Bei der Befragung sei es auch um ihn, den Kläger selbst, gegangen. Nach der Untersuchungshaft habe sein Freund das Land nicht verlassen dürfen und sich einmal pro Woche bei der Polizei melden müssen. Von ihm habe er erfahren, dass 30 Personen hätten festgenommen werden sollen, aber nicht alle festgenommen werden konnten. Von einem anderen Freund habe er gehört, dass sie in der Untersuchungshaft nicht hätten auf Toilette gehen dürfen und dadurch weniger gegessen hätten. Vor diesem Hintergrund habe er dann das Land verlassen.

Als er im ersten oder zweiten Jahr der Universität gewesen sei, habe jemand seinen Opa angezeigt und es sei ein Verfahren gegen diesen eröffnet worden. Er sei wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Vereinigung angeklagt worden. Sein Verfahren sei aktuell vor dem Kassationsgericht. Er sei zu sechs Jahren und drei Monaten Haft verurteilt worden, dies sei Standard. Da er keine andere Sprache spreche und bereits älter sei, sei es für ihn sehr beängstigend, ins Ausland zu gehen. Daher werde er die Strafe absitzen. Auch sein Vater habe nach dem Putschversuch Probleme bekommen. Er sei für acht Monate von der Schule freigestellt worden. Nachdem seine Überprüfung auf Verbindungen zur FETÖ abgeschlossen gewesen sei, habe er seinen Dienst wieder antreten dürfen. Da sich die Situation mit dem Kläger jedoch zugespitzt habe, habe sein Vater Angst bekommen und einen Rentenanspruch gestellt, obwohl er noch recht jung sei. Daher sei er jetzt im Ruhestand. Ein Verfahren sei gegen seinen Vater nicht eröffnet worden. Sein Onkel mütterlicherseits habe als Personalchef in einem College gearbeitet. Dieses sei vom Staat beschlagnahmt und der Onkel vom Dienst suspendiert worden. Eine Entschädigung habe er nicht bekommen. Seine Tante sei jetzt in Amerika und habe dort wegen der Hizmet-Bewegung einen Asylantrag gestellt.

Nach dem Putschversuch hätten sie zudem die Bücher von Gülen zu Hause weggeschmissen, damit diese nicht als Beweismittel gegen sie verwendet werden könnten.

Obwohl gegen ihn ermittelt worden sei, habe er ohne Probleme ausreisen können, weil ein Ermittlungsverfahren, solange es nur vom Staatsanwalt geführt werde, noch keinen Eintrag im UYAP-System erhalte, den gebe es erst, wenn ein Richter in das Verfahren eingeschaltet werde. Daher sei es möglich, in dieser ersten Ermittlungsphase von der Meldebehörde noch einen Pass zu bekommen, wenn diese noch nichts von den Ermittlungen wisse. Seinen grünen Pass habe er bekommen, weil sein Vater beim nationalen Bildungsministerium als Lehrer gearbeitet habe. Daher bekäme er, solange er jünger als 25 sei, auf Antrag einen solchen Pass ausgestellt.

Bis zu seiner Ausreise habe er zusammen mit seinen Eltern in Ankara gelebt. Seine Eltern und sein jüngerer Bruder sowie seine Großfamilie lebten nach wie vor in der Türkei. Es bestehe ein

gutes Verhältnis. Seine wirtschaftliche Situation vor der Ausreise sei durchschnittlich gewesen. Schutzwürdige Belange habe er in der Bundesrepublik nicht.

Mit Bescheid vom 26.11.2020 lehnte das BAMF die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), auf Anerkennung als Asylberechtigter (2.) sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (3.) ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (im Folgenden: AufenthG) nicht vorlägen (4.). Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung – unter Aussetzung dieser Frist bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist – und im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, an (5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (6.).

Zur Begründung führte es im Wesentlichen das Folgende aus: Der Kläger sei nicht vorverfolgt aus der Türkei ausgereist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit oder der Zurechnung zur Gülen-Bewegung sei auch nicht beachtlich wahrscheinlich, da der Kläger weder vor seiner Ausreise im Februar 2020 noch danach konkrete Verfolgungsmaßnahmen des türkischen Staates erlebt habe. Er habe solche vielmehr lediglich befürchtet. Nach dem Besuch des Polizei-Colleges habe er ohne Probleme an einem staatlichen Gymnasium das Abitur ablegen und an einer staatlichen Universität studieren können. Die letzte Prüfung habe er sogar von Deutschland aus absolvieren können. Selbst wenn gegen Mitschüler des Polizei-Colleges ermittelt worden sei, spreche nichts dafür, dass diese Ermittlungen sich auf alle oder auch nur einen großen Teil der ca. 800 Schüler bezogen hätten. Es gebe keinerlei Belege dafür, dass konkret gegen den Antragsteller ermittelt werde. Die Aushändigung eines Zettels mit irgendeinem Namen könne jedenfalls nicht als Indiz für eine Ermittlung angesehen werden. Die Hintergründe der Ermittlungen gegen seinen Freund seien unklar und hätten mit der Situation des Klägers nichts zu tun. Aus dem vorliegenden Auszug aus dem Vernehmungsprotokoll dieses Freundes sei kein Bezug zum Antragsteller ersichtlich. Das Urteil gegen den Großvater des Klägers sei noch nicht rechtskräftig. Zudem sei der Kläger davon nicht betroffen. Es sei nicht anzunehmen, dass die ganze Familie des Klägers ins Visier der Sicherheitsbehörden geraten sei, da insbesondere der Vater des Klägers nach der Suspendierung während der Überprüfung auf Verbindungen zur Gülen-Bewegung wieder arbeiten können. Dies spreche gewichtig dafür, dass die

Sicherheitsbehörden die Familie des Klägers nicht als Gülen-nah betrachteten. Der Kläger selbst sei auch nicht in exponierter Weise für die Bewegung in Erscheinung getreten. Es spreche nichts dafür, dass er als reiner Sympathisant den Sicherheitsbehörden in irgendeiner Form aufgefallen wäre. Ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates am Kläger sei nicht ersichtlich. Außerdem sei es unwahrscheinlich, dass der Kläger noch im Dezember 2019 einen sogenannten „Special Passport“ habe erhalten können, wenn ihn die Behörden zu diesem Zeitpunkt in irgendeiner Art und Weise verdächtigt hätten. Aus diesen Gründen sei der Kläger auch nicht als Asylberechtigter anzuerkennen, ebenso sei ihm der subsidiäre Schutzstatus nicht zuzuerkennen. Insoweit liege auch kein bewaffneter Konflikt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG in der Türkei vor. Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht gegeben. Der Antragsteller habe eine umfassende Schulbildung erhalten und ein Jurastudium absolviert. Damit werde es ihm als Akademiker problemlos möglich sein, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Zudem verfüge er über ein familiäres Netzwerk in der Türkei, das ihn dabei unterstützen könne. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Über besondere Bindungen verfüge der Kläger in der Bundesrepublik nicht, sodass keine Gründe für eine kürzere Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots vorlägen.

Am 08.12.2020 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Vorbereitungskurse der Gülen-Bewegung zum Beispiel auf den Übergang von der Grundschule auf das Gymnasium vorbereitet hätten. So habe man dort ganz normalen Unterricht wie Physik und Mathematik gehabt. Es habe aber auch Kurse zu geistlichen und spirituellen Themen gegeben. Die Lehrer, die dort agierten, seien fast alle Gülen-Anhänger. Bereits während dieser Vorbereitungskurse habe er Häuser aufgesucht, in denen Studenten lebten, die der Gülen-Bewegung angehörten. Dort habe er weitergehenden Unterricht erhalten und Gesprächsrunden mit den Studenten besucht. Nach der Schule habe er ein Jahr lang in einem dieser Häuser gelebt und sich auf das Studium vorbereitet. Nach dem Putsch habe er mit seinen Kollegen aus der Polizeischule weiterhin in gutem Kontakt gestanden. So habe er die Information bekommen, sich wegen etwaiger laufender Verfahren bei der Staatsanwaltschaft erkundigen zu können. Daraufhin sei er zu einem Justizgebäude in Ankara gegangen. In einem kleinen Vorbüro habe er seine ID abgegeben und das Aktenzeichen für ein etwaiges Ermittlungsverfahren bekommen. Daraus habe sich ergeben, dass ein Verfahren wegen Terrorismus gegen ihn laufe. Auf diesem Zettel habe auch der Name des zuständigen Staatsanwalts gestanden. Sein Freund habe dasselbe Aktenzeichen gehabt. Dieser sei dann sogar in Untersuchungshaft kommen.

Ein Anwalt in der Türkei habe ihm bestätigt, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn laufe. Akteneinsicht habe dieser Anwalt jedoch nicht nehmen können, weil das Verfahren als „vertraulich“ eingestuft sei. In e-Devlet könne man das auch nicht sehen, dort seien nur Verfahren eingetragen, die bereits prozessual anhängig seien. Anklage würde aber erst erhoben werden, wenn er zurückkehre. Zuvor müsse noch seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft aufgenommen werden. Solange er in Deutschland sei, werde die Staatsanwaltschaft daher das Verfahren nicht zum Gericht geben. Zudem sei es gängige Praxis, dass der Reisepass für ungültig erklärt werde. Diese Erklärung finde man in e-Devlet bei ihm aber bisher noch nicht.

Am Morgen des 26.11.2021 seien Polizeikräfte zur Adresse seiner Familie in der Türkei gekommen. Sie hätten ihn zu einem Verhör abholen wollen.

Über einen anderen Anwalt habe erfahren, dass es eine Ermittlungs- bzw. Straftakte gegen ihn gebe, die als Verschlussache eingestuft sei. Daher könne man diese Akte im elektronischen Justizsystem der Türkei nicht sehen. Der Anwalt habe zudem herausgefunden, dass der Kläger gesucht werde und ein Haftbefehl gegen ihn bestehe. Dass dieses Verfahren ein Aktenzeichen aus 2022 trage, wohingegen das Aktenzeichen, welches ihm seinerzeit im Justizgebäude in Ankara mitgeteilt worden sei, eines aus 2018 gewesen sei, liege daran, dass es gängige Praxis sei, zunächst eine Art Sammelakte bspw. für alle Mitglieder einer Polizeiakademie oder einer Dienststelle zu führen. Wenn sich dann gegen eine Person aus dieser Gruppe ein Verdacht ergebe, werde ein separater Vorgang angelegt.

Zudem habe er gehört, dass es ein behördeninternes Papier des Nachrichtendienstes der türkischen Polizei gebe, auf dem alle Menschen aus der Türkei gelistet seien, die in Deutschland Asyl beantragt hätten. Diese Liste läge den Gerichten vor. Daher gehe er davon aus, dass er im Falle seiner Rückkehr sofort in Untersuchungshaft genommen werden würde.

In Deutschland engagiere er sich insbesondere für Türken, die der Gülen-Bewegung nahestehen. Er gehöre zum Vorstand der „“. Dabei han-  
dele es sich um einen eingetragenen Verein. In dem Verein sprächen sie offen über Gülen und seine Werte und den durch ihn geprägten muslimischen Glauben. Es gebe auch andere Aktionen. Hier und da habe der Verein beispielweise einen Stand und informiere u.a. darüber, wie viele Kleinkinder und Babys teilweise beim Erdogan-Regime im Gefängnis seien, weil die Familien der Gülen-Bewegung angehörten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26.11.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 26.11.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerstes hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 26.11.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 04.06.2021 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- sowie die beigezogene Akte des BAMF, die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2023 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet gem. des nach § 76 Abs. 1 Asylgesetz (im Folgenden: AsylG) erlassenen Übertragungsbeschlusses durch den Einzelrichter.

Die mündliche Verhandlung konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten durchgeführt werden, da mit der Ladung ein entsprechender Hinweis erteilt worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1, Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Der Kläger hat im gem. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.



Gem. § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Als Verfolgung i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (im Folgenden: EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der zuvor beschriebenen Weise betroffen ist. Beispielhaft können gem. § 3a Abs. 2 AsylG die folgenden Handlungen als Verfolgung gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt; gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung; Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Die Verfolgung muss auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG abschließend bezeichneten Verfolgungsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – beruhen.

Sie kann gem. § 3c Nr. 1 AsylG sowohl von dem Staat ausgehen, als auch gem. § 3c Nr. 2 AsylG von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder gem. § 3c Nr. 3 AsylG von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den Verfolgungshandlungen bzw. dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen

und den genannten Verfolgungsgründen muss zudem gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Nicht zuerkannt wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG jedoch, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Bei der Prüfung, ob dem Ausländer eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (s. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67, Rn. 32; BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2/19 –, Rn. 6, juris). Eine solche beachtliche, d. h. überwiegende Wahrscheinlichkeit, besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (s. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67, Rn. 32).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben. Dies ist der Fall, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals i.S.v. § 3b AsylG verfolgt werden, welches der Kläger mit diesen teilt, und er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, sodass die eigene bisherige Verschonung von Verfolgungshandlungen i.S.v. § 3a AsylG als eher zufällig anzusehen ist (s. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 –, BVerfGE 83, 216-238, Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 05. November 1991 – 9 C 118/90 –, BVerwGE 89, 162, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2019 – 1 C 11/18 –, Rn. 25, juris). Entscheidend ist insoweit, dass die die Angehörigen der Gruppe treffenden Verfolgungsschläge nach ihrer Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Eine derartige Verfolgungsdichte kann auch dann gegeben sein, wenn die Übergriffe von kleinen, gezielt und kontinuierlich handelnden Gruppen, etwa Banden oder radikalen Kommandos, in großer Zahl begangen werden (s. BVerwG, Beschluss vom 24. September 1992 – 9 B 130/92 –, Rn. 3, juris).

Es ist dabei die Sache des Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Fall die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine

Gefährdungssituation gegeben sind. Dies erfordert insbesondere hinsichtlich derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der darüber hinaus geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und sich mit den objektiven Umständen in Einklang bringen lässt. Die Gründe für die drohende Verfolgung sind unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89 –, Rn. 8, juris; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 02. Juli 2013 – 3 KO 222/09 –, Rn. 44, juris).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese bei Vorverfolgung bzw. Vorschädigung zugunsten des Schutzsuchenden eingreifende tatsächliche Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Dazu ist es erforderlich, dass stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung bzw. den neuerlichen Eintritt eines solchen Schadens sprechen (s. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377, Rn. 23; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 28. November 2013 – 2 KO 185/09 –, Rn. 48, juris).

Danach ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Nach der vollen Überzeugung des Gerichts droht dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender, d.h. beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung.

Aus den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen geht hervor, dass die Türkei nach dem Putschversuch vom 15.07.2016 sog. „Säuberungsmaßnahmen“ gegen Individuen und Institutionen, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet, ins Werk gesetzt hat. Diese Maßnahmen richten sich nicht nur gegen Personen, die einer aktiven Beteiligung am Putschversuch verdächtigt werden, sondern auch gegen solche, denen eine oft kaum definierte angebliche Nähe zur Gülen-Bewegung vorgeworfen wird (s. dazu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 5). Die systematische Verfolgung dieser mutmaßlichen Anhänger der Gülen-Bewegung dauert an

(s. insbesondere Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 18 ff.). Dabei sind die Kriterien für die Feststellung der Anhänger- bzw. Mitgliedschaft äußerst vage (dazu sowie zum Folgenden: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 7; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 21 ff.). Regelmäßig reicht bereits das Vorliegen eines der folgenden Indizien, um eine strafrechtliche Verfolgung inkl. möglicher langwieriger Untersuchungshaft zu veranlassen:

- Nutzung der verschlüsselten Kommunikations-App ByLock,
- Geldeinlage bei der Bank Asya nach dem 25.12.2013,
- Abonnement bei der Nachrichtenagentur Cihan oder der Zeitung Zaman,
- Spenden an die den Gülen-Strukturen zugeordneten Wohltätigkeitsorganisationen,
- Besuch Gülen zugeordneter Schulen durch Kinder,
- Kontakte zu Gülen zugeordneten Gruppen/Organisationen/Firmen,
- Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

In derartigen Fällen besteht die Gefahr, dass grundlegende Garantien eines fairen Strafverfahrens verletzt werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 46; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 11 f.). So werden bereits im Rahmen von Ermittlungen gezielt weitgehende freiheitsbeschränkende Maßnahmen, insbesondere Untersuchungshaft, erwirkt, die lediglich auf pauschale Behauptungen ohne konkreten und individualisierten Tatvorwurf gestützt sind (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 11 f.). Nichtregierungsorganisationen berichten zuletzt auch wieder vermehrt von Folter- und Misshandlungsvorwürfen gegenüber mutmaßlichen Gülen-Anhängern, vor allem im Polizeigewahrsam (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 17). Daneben werden derartige Fälle häufig als geheim eingestuft; dies hat zur Folge, dass Rechtsanwälte bis zur Anklageerhebung keine Akten-einsicht nehmen können. Gerichtsprotokolle werden teils mit wochenlanger Verzögerung erstellt, Beweisanträge der Verteidigung und die Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidiger im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts eingeschränkt, geheime Zeugen können im Prozess nicht direkt befragt werden. Die privilegierte Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant existiert in der Untersuchungshaft faktisch nicht. Zudem liefen Anwälte, die des Terrorismus beschuldigte Personen vertreten, Gefahr, selbst Ziel repressiver Maßnahmen des Staates zu werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation

der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 20 und 47 f.). Der subjektive Tatbestand wird nicht erörtert, sondern als gegeben unterstellt. Häufig wird auch ein individueller Tatbeitrag allenfalls cursorisch dargestellt (s. zum Ganzen Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 11 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 47). Hinzu kommt die sehr weite Auslegung des vagen Terrorismusbegriffs (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 48; SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 12 f.). So erfolgt eine Verurteilung in der Regel bereits bei Vorliegen mehrerer der zuvor genannten Indizien; nach der Rechtsprechung des obersten türkischen Revisionsgerichts muss für die Feststellung der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation zudem ein gewisser Bindungsgrad an die Organisation nachgewiesen werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 7). Dies eröffnet den zuständigen Richtern weitgehende Entscheidungsspielräume, sodass der Ausgang derartiger Strafverfahren nicht absehbar ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 22).

Im Fall des Klägers ist davon auszugehen, dass bei einer Rückkehr in die Türkei die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, Opfer der dargelegten Maßnahmen zu werden, weil gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorismusverdachts geführt wird und zwischenzeitlich auch ein Haftbefehl vorliegt.

Dies ergibt sich aus den vom Kläger in seinem Verfahren gemachten Angaben, die er zum Teil mit entsprechenden Dokumenten untermauert hat und denen das Gericht folgt. Zweifel an diesem Vorbringen konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung restlos und überzeugend ausräumen. Im Einzelnen:

Der Kläger hat zunächst im gesamten Verfahren in sich stimmig und konsistent vorgetragen. Zudem war es ihm in der mündlichen Verhandlung stets ohne Weiteres möglich, auf Nachfrage zwischen den einzelnen Geschehensabläufen, die unterschiedliche Zeitpunkte betreffen, hin und her zu springen. Zudem gab er auch unumwunden Aspekte an, die für sein Schutzbegehren auf den ersten Blick nicht zuträglich sind. So führte er beispielsweise aus, dass sein Freund noch immer in der Türkei lebe, derzeit auf der Suche nach einer Arbeit sei und nach der Untersuchungshaft Anfang 2020 keine weiteren Probleme mit dem Staat gehabt habe. Ihn selbst

betreffend gab er z.B. an, dass sein Pass trotz des vorliegenden Haftbefehls noch nicht für ungültig erklärt worden sei. Diese Aspekte sprechen für die Aufrichtigkeit und den Wahrheitsgehalt des klägerischen Vortrags.

Hinzu kommt, dass der Kläger den Besuch des Justizgebäudes in Ankara im November 2019 in der mündlichen Verhandlung überaus plastisch und mit vielen, z.T. originellen Details schildern konnte. Er beschrieb zunächst genau das im Erdgeschoss befindliche Vorbüro und die dortigen Geschehensabläufe. Anschließend führte er ebenso detailliert zum Aufsuchen des Staatsanwalts, dessen Name man ihm und seinem Freund im Vorbüro genannt hatte, aus. Den Weg dahin habe er bei einem Teekellner des Gebäudes erfragt. Vor dem Büro seien sie auf eine Sekretärin getroffen, die zunächst mit dem Staatsanwalt Rücksprache gehalten und sie dann eingelassen hätte. Von den örtlichen Gegebenheiten konnte der Kläger ohne Probleme eine Skizze anfertigen. Zudem gab er an, dass sich ein Gast im Büro des Staatsanwalts befunden habe. Auch zu dem kurzen Gespräch mit dem Staatsanwalt konnte er konkrete Angaben machen. Auf die Frage des Gerichts, ob er dieses ganze Unterfangen nicht für etwas gefährlich gehalten habe, antwortete er überzeugend, dass sein Freund zunächst gegen den Besuch des Justizgebäudes und anschließend des Staatsanwalts gewesen sei, sie würden ja wegen der Geheimhaltung ohnehin nichts erfahren. Der Kläger habe sich jedoch gesagt, dass der Staat seine Adresse kenne und auch wisse, wo er studiere, sodass man ihn hätte jederzeit festnehmen können. Als angehender Jurist habe er wissen wollen, was gegen ihn vorliege.

Vor dem Hintergrund der Überzeugungskraft dieser Ausführungen verfährt die schlichte Bemerkung der Beklagten nicht, wonach es fernliegend sei, von einem Zettel mit einem Aktenzeichen und irgendeinem Namen darauf auf das Vorliegen eines Ermittlungsverfahrens zu schließen. Dass es sich dabei nicht um irgendein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger handelt, geht bereits an dieser Stelle aus dem Umstand hervor, dass der für das Verfahren zuständige Staatsanwalt ausweislich der Beschilderung seines Büros und des zugehörigen Ganges für Straftaten mit Terrorismusbezug zuständig gewesen sei und den Kläger sogleich nach dem Besuch einer Polizeiakademie gefragt habe. Nach den vorliegenden und zuvor dargestellten Erkenntnissen ist es zudem auch nicht unplausibel, dass der Kläger keine weiteren Informationen über das Verfahren – weder von dem aufgesuchten Staatsanwalt noch später in den elektronischen Portalen des türkischen Staates – erhielt. Vielmehr ist es ohne Weiteres denkbar, dass es sich dabei um ein als „geheim“ geführtes Verfahren handelt.

Dass die Polizei im November 2021 nach dem Kläger gesucht habe, konnte dieser in der mündlichen Verhandlung mit einem seinen Vortrag vollständig bestätigenden WhatsApp-Chatverlauf mit seiner Mutter belegen. Die in Augenschein genommene und von der Dolmetscherin übersetzte Konversation mit seiner Mutter vom 26.11.2021 begann, wie von ihm dargestellt, bereits früh, nach 7:00 Uhr. Die Mutter führte, teils auf Nachfrage des Klägers, aus, dass die Polizei bei ihnen gewesen sei und nach dem Kläger gefragt habe. Nachdem sie den Polizisten gesagt hätte, dass der Kläger im Ausland sei, habe es geheißen, dass er nun zur Fahndung ausgeschrieben werde. Den Gesprächspartner dieses Chatverlaufs hat der Kläger unter „Mama“ in seinem Telefon eingespeichert. Zudem hinterließ die weitere Inaugenscheinnahme des Verlaufs nach den aktuellen Inhalten des häufigen Austauschs keinerlei Zweifel daran, dass der Kläger diesen mit seiner Mutter geführt hat und führt.

Dazu passt in der zeitlichen Abfolge des Weiteren, dass gegen den Kläger nach den im Gerichtsverfahren vorgelegten Dokumenten Anfang 2022 ein Haftbefehl erlassen worden sei. Die auf den ersten Blick aufgetretenen Zweifel an der Echtheit dieser Dokumente konnten in der mündlichen Verhandlung vollständig ausgeräumt werden. So konnte zunächst aufgeklärt werden, dass die farbliche Diskrepanz zwischen dem Überprüfungsergebnis zur Frage, ob gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren geführt werde und ein Haftbefehl vorliege, wie es auf Bl. 48 d. A. einerseits und Bl. 60 d. A. andererseits dargestellt ist, auf eine Farbinversion beim Ausdruck zurückzuführen sein muss. Der Kläger zeigte insoweit den WhatsApp-Verlauf mit dem Mitarbeiter des Herrn Ö , der ihm das Dokument übersandt habe. Diese Inaugenscheinnahme offenbarte eine Inversion der Farben bei dem Ausdruck auf Bl. 60 d. A. – die Darstellung des übersandten Dokuments entsprach auf dem in Augenschein genommenen Handy farblich dem Ausdruck auf Bl. 48 d. A. Des Weiteren wies der Klägerbevollmächtigte mit Blick auf die bei der Abfrage anzugebende ID des Klägers, wie sie auf Bl. 48 d. A. in dem Feld oben links eingetragen ist (T.C. Kimlik No.), zutreffend darauf hin, dass es sich bei der letzten Ziffer nicht um eine 5, sondern um 6 handle und es daher die Nummer des Klägers sei, wie sie auch Bl. 56 der BAMF-Akte zu entnehmen ist. Zwar sehe der Ausdruck (Bl. 48 d. A.) in der Tat so aus, als ob in der linken unteren Ecke der letzten Ziffer ein Pixel fehle, wodurch der Anschein einer 5 erweckt werde. Der Vergleich des oberen Teils dieser Ziffer mit der an siebter Stelle eindeutig als 5 zu erkennenden Ziffer offenbare jedoch, dass die Ziffer an letzter Stelle – anders als die Ziffer an siebter Stelle – im oberen Teil eine Rundung und keinen geraden, waagerechten Strich aufweist. Diesen Ausführungen tritt das Gericht uneingeschränkt bei. Der elektronisch bei Gericht eingereichte und als Bl. 48 zur Akte genommene Ausdruck wurde zu diesem Zweck mit 300 prozentigem Zoom auf dem großen Fernschirmschirm im Sitzungssaal mit den Beteiligten

in Augenschein genommen.

Auch die Frage, woher der Kläger Herrn Ö      kenne, konnte er überzeugend, weil detailliert und mit originellen Details beantworten. Er führte dazu auf Nachfragen aus, dass ein Freund aus der Hizmet-Bewegung für eine Nasen-OP in die Türkei habe reisen wollen. Die Türkei genieße für derartige Eingriffe – ebenso wie für Haartransplantationen – einen guten Ruf, was zu dem Idiom „Turkish Hairlines“ geführt habe. Dieser Freund sei zwar deutscher Staatsangehöriger, als Anhänger der Hizmet-Bewegung habe er dennoch vor dieser Reise in Erfahrung bringen wollen, ob gegen ihn in der Türkei ermittelt werde oder gar ein Haftbefehl vorliege. Dies sei ihm mit der Hilfe des Rechtsanwalts Ö      gelingen – und diesen Kontakt habe er dem Kläger vermittelt.

Wenngleich sich eine Manipulation dieser Angaben im Einzelnen nicht vollständig ausschließen lässt, hat das Gericht angesichts der Summe der zueinander passenden Aspekte keinen Anlass, am Vorbringen des Klägers zu zweifeln.

Als gefahrerhöhend ist zudem der Umstand zu erachten, dass der Großvater des Klägers wegen Mitgliedschaft in der bewaffneten Terrororganisation der FETÖ zu 6 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt worden ist. Dadurch ist den staatlichen Strafverfolgungsbehörden eine Gülen-Nähe aus dem unmittelbaren, engen Familienumfeld des Klägers bekannt.

Hinzu kommt, dass sich der Kläger auch in Deutschland fortgesetzt für die Gülen-Bewegung engagiert. So sei er Mitglied in      e.V., einem Verein, der von Flüchtlingen der Hizmet-Bewegung gegründet worden sei. Beim Bundesamt hatte der Kläger dazu angegeben, Vorstandsmitglied des Vereins zu sein. In der mündlichen Verhandlung führte er dazu überzeugend aus, dass dies im Jahr 2021 gewesen sein muss, jedenfalls aber nicht länger der Fall sei, weil er zwischenzeitlich in Bochum studiere, sich daher häufig in Dortmund aufhalte und daher v.a. dort für die Hizmet-Bewegung engagiere. Dies korrespondiert mit den von      im Internet auf der Vereinswebseite veröffentlichten Informationen, die den Kläger nicht (mehr) als Vorstandsmitglied ausweist. Damit besteht aus Sicht des türkischen Staates ein weiterer – als sog. Nachfluchtgrund gem. § 28 Abs. 1 S. 1 AsylG zu berücksichtigender – Umstand, den Kläger nach den zuvor dargestellten Erkenntnissen zu verfolgen.

Gegen eine Verfolgungsgefahr spricht schließlich auch nicht, dass es dem Freund des Klägers,      , mit dem er zusammen das Polizei-College und im November 2019 das Justizzentrum besucht habe, in der Türkei gut gehe. Denn anders als der Kläger musste der Freund



bereits eine Befragung einschließlich mehrtägiger Untersuchungshaft über sich ergehen lassen. Ob dies im Fall des Klägers ebenso glimpflich ablaufen würde, ist nicht gewiss. Die eingangs herangezogenen Erkenntnisquellen lassen erkennen, dass nicht in jedem Ermittlungsverfahren wegen vermeintlicher Nähe zur Gülen-Bewegung flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlungen stattfinden. Dies ist für die Zuerkennung internationalen Schutzes auch nicht notwendig, vielmehr genügt dazu eine beachtliche Wahrscheinlichkeit – die nach Vorstehendem hier gegeben ist. Aus dem Schicksal des                    kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass auch der Kläger im Falle einer Rückkehr von Verfolgungshandlungen verschont werden wird.

Auch aus dem Umstand, dass der Kläger kurz vor seiner Ausreise einen neuen grünen Pass beantragen und sodann ohne Probleme ausreisen konnte, ergibt sich nichts Anderes. Der Pass des Klägers ist nach seinen aus vorstehenden Gründen glaubhaften Angaben bis dato noch nicht für ungültig erklärt worden, was die problemlose Ausreise plausibel erscheinen lässt (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 26). Dem erstgenannten Aspekt allein ist kein entscheidendes Gewicht beizumessen, da dem Gericht auch aus anderen Verfahren bekannt ist, dass wegen Terrorverdachts in das Visier des türkischen Staates geratenen Personen teils auch kurz vor deren Festnahme noch neue Pässe ausgestellt worden sind.

Die eingangs dargelegten Maßnahmen, die dem Kläger nach dem Vorstehenden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, stellen jedenfalls als Vorenthaltung grundlegender Garantien eines fairen Strafverfahrens sowie im Falle von Folter als physische oder psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt asylrechtlich relevante Verfolgungshandlungen gem. § 3a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1.–4. AsylG dar (so auch – ausführlich – VG Karlsruhe, Urteil vom 25. Juni 2020 – A 10 K 10406/17 –, Rn. 30 ff., juris).

Diese Verfolgungsgefahr knüpft an die politische Überzeugung des Klägers und damit i.S.v. § 3a Abs. 3 AsylG an einen asylrechtlich relevanten Verfolgungsgrund i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG an. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist gem. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Das Interesse am Kläger gründet sich in dem Verdacht, er könne Unterstützer der Gülen-Bewegung und ihrer gesellschaftlich politischen Ideen sein. Die Organisation fördert einen toleranten Islam, folgt den

Grundsätzen des Altruismus und der Bescheidenheit und räumt Bildung und harter Arbeit eine hervorgehobene Stellung ein (s. dazu nur Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 16). Kritiker werfen der Bewegung vor, den Sturz der säkularen Ordnung in der Türkei anzustreben. Der türkische Staat betrachtet sie als Bedrohung der staatlichen Ordnung und hat die Bewegung daher zur Terrororganisation erklärt (a.a.O.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 4).

Diese Verfolgungsgefahr geht vom türkischen Staat und somit gem. § 3c Nr. 1 AsylG von einem relevanten Akteur aus.

Interne Schutzmöglichkeiten i.S.v. § 3e Abs. 1 AsylG bestehen nicht, die staatlichen Sicherheitsbehörden haben nach den vorliegenden Erkenntnismitteln Zugriff auf das gesamte Staatsgebiet der Türkei (s. nur Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 15).

Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 S. 1 bzw. § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 bzw. S. 3 AufenthG sind nicht gegeben. Anhaltspunkte für Vorstrafen des Klägers liegen ebenso wenig vor wie für in der Vergangenheit durch ihn verübte Straftaten.

2. Des Weiteren hat der Kläger Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG.

Der Kläger hat mit seinem vor dem Bundesamt uneingeschränkt gestellten Asylantrag gem. § 13 Abs. 2 S. 1 AsylG (auch) die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt und die insoweit ablehnende Entscheidung im angegriffenen Bescheid mit den gestellten Klageanträgen zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht.

Die Anerkennung als Asylberechtigter i.S.v. Art. 16a Abs. 1 GG sowie die Zuerkennung internationalen Schutzes i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG stehen kumulativ nebeneinander. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus § 31 Abs. 2 S. 1 AsylG, wonach in Entscheidungen über zulässige Asylanträge festzustellen ist, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird (so im Ergebnis auch Heusch/Haderlein/Fleuss/Barden, Asylrecht in der Praxis, 2. Auflage 2021, Rn. 291).

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine politische Verfolgung in diesem Sinne liegt u.a. dann vor, wenn der Betroffene in Anknüpfung an asylerbliche

Merkmale – seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale – gezielten Rechtsverletzungen durch staatliche Stellen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, und vor der er in anderen Teilen seines Heimatstaates keine zumutbare Zuflucht finden kann. Asylberechtigt ist, wer sein Heimatland auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder wem aufgrund beachtlicher Nachfluchtattbestände politische Verfolgung droht. Insoweit bedarf es wegen des Zufluchtgedankens des Asylrechts eines Kausalzusammenhangs zwischen der Verfolgung, der dadurch ausgelösten Flucht sowie dem deshalb in der Bundesrepublik gestellten Asylantrag (s. zu diesen Maßstäben grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315-353, Rn. 38 ff.).

Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Klägers vor. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verwiesen. Dies gilt auch hinsichtlich des Vorliegens von Ausschlussgründen. Insoweit steht der Anerkennung der Asylberechtigung auch Art. 16a Abs. 2 S. 1 und 2 sowie Abs. 3 S. 1 GG nicht entgegen. Der Kläger ist weder aus einem sicheren Drittstaat noch einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne dieser Normen in die Bundesrepublik eingereist.

3. Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes sowie das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 – 1 C 17/01 –, BVerwGE 116, 326-332, Rn. 11). In Folge der Anerkennung der Asylberechtigung sowie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zudem die Abschiebungsandrohung in Ziff. 5 des angegriffenen Bescheids nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AsylG und mangels rechtmäßiger Abschiebungsandrohung ferner auch das in Ziff. 6 des Bescheids geregelte Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 75 Nr. 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG rechtswidrig.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 RVG.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Gutmann